

Satzung des Mietervereins Stendal und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund- Mieterverein Stendal und Umgebung e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Stendal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
3. Der Verein ist dem Landesverband Sachsen- Anhalt im Deutschen Mieterbund e.V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V., im weiteren DMB genannt, Sitz Berlin, angeschlossen.

§ 2 Zweck und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Verein bezweckt:
 - Den Zusammenschluss aller Mieter und Nutzer von Wohnungen im Einzugsgebiet.
 - Die Einflussnahme auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse durch eine soziale Wohnungspolitik,
 - Die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter in allen Bereichen des Wohnungswesens, der Bauplanung und Ausführung, Stadtplanung und Sanierung.
 - Die außergerichtliche Vertretung der Mitglieder in Wohn-, Miet- und Pachtangelegenheiten.
2. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 21 BGB) sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Die Ziele des Vereins sollen erreicht werden insbesondere durch:
 - Unterrichtung der Allgemeinheit durch Informationen, Veröffentlichungen und öffentliche Veranstaltungen.
 - Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder sowie deren außergerichtliche Vertretung im Rahmen des Vereinszwecks.
 - Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen.
 - Schlichtung bei Mietstreitigkeiten.

- Einflussnahme auf die örtlichen Volksvertretungen in wohnungspolitischen Angelegenheiten sowie Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mieter und Nutzer einer Wohnung können Mitglieder des Vereins werden, wenn sie die Satzung und den Vereinszweck anerkennen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Andere natürliche oder juristische Personen können nur Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen oder fördern, ohne Anspruch auf die Rechte nach Paragraph 5 zu haben (fördernde Mitgliedschaft).
3. Der Ehegatte oder eine andere mit dem Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstands gebunden.
4. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Der Vorstand kann die Aufnahme innerhalb von acht Wochen, ohne Begründung ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsmonat und der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages. Eine rückwirkende Aufnahme ist nicht möglich. **Die Mindestmitgliedschaft beträgt 2 Jahre.** Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht einer der unter § 4 genannten Gründe zu einer Beendigung der Mitgliedschaft führen.
5. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn der Betroffene besondere Verdienste um den Verein oder die Vereinsziele errungen hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz. Als Mitglied des Deutschen Mieterbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Auch hierbei ist der Datenschutz gewährleistet. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Entlassung oder Tod.
2. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Mitgliedsjahres möglich. Sie muss dem Vorstand mit einer **Mindestfrist von 3 Monaten** schriftlich erklärt werden.

Frühester Zeitpunkt für eine Kündigung ist das Ende des 2. Mitgliedsjahres. Mit dem Ausspruch der Kündigung enden auch alle Vereinsämter und die Ehrenmitgliedschaft.

3. Die beitragsfreie Mitgliedschaft (§ 3 Ziffer 3) erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des auf Dauer angelegten Hausstands. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Beendigung des auf Dauer angelegten Hausstandes an den Vorstand verpflichtet.
4. Bei Tod des Mitgliedes kann eine überlebende Person des gemeinsamen Hausstandes oder ein Erbe auf Antrag die Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht fortsetzen.
5. Bei einem Wohnortwechsel kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es eine Mitgliedschaft bei einem anderem DMB-Verein begründet.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt, insbesondere:
 - a) Wenn es unbekannt verzogen und mit einer fälligen Beitragszahlung mehr als drei Monate im Verzug ist.
 - b) Wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach Absendung des Beschlusses einzulegen. Über den Widerspruch wird dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Der Ausschluss entbindet bis zur endgültigen Entscheidung nicht von der Beitragszahlung.
7. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Vereins und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen.
2. Rat und Auskunft werden in mündlicher Form kostenlos erteilt. Für weitergehende Tätigkeiten kann der Vorstand eine Gebührenordnung beschließen, in der die Erstattung entstandener Kosten oder Pauschalbeträge hierfür festgelegt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 6 im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen. Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.
3. Alle beitragspflichtigen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Eintritt wird neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben. Die

ordentlichen Mitglieder zahlen ihren Jahresbeitrag bei der Aufnahme sofort, bei Verlängerung des Mitgliedsjahres spätestens 4 Wochen nach Beginn des neuen Mitgliedsjahres. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Von auswärts zuziehende Personen, die an ihrem früheren Wohnort bereits Mitglied eines dem DMB angehörenden Vereins waren, zahlen keine Aufnahmegebühr.

2. In begründeten Fällen kann durch den Vorstand der Zahlungsturnus geändert werden.
3. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, möglichst im jeweiligen ersten Kalender-Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle und zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung in der regionalen Presse. Anträge und Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Aufgaben und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Die Entlastung des Vorstandes;
 - Die Wahl des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - Die Wahl der Kassenprüfer;
 - Die Behandlung von Anträgen;
 - Die Fusion des Vereins. Die Fusion kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 - Die Auflösung des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 3/4 der Auflösung zustimmen.
3. Wird von mindestens 25% der Mitglieder oder vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt, so ist diese unter Angabe der Tagesordnung entsprechend [§ 8](#) einzuberufen.
4. Stimmberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder gemäß [§ 3](#), die keine

Beitragsrückstände haben sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Es ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden (geschäftsführender Vorsitzender)
 - Seinem Stellvertreter
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Schriftführer und
 - weiteren Beisitzern.

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsämter sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen, Auslagen und Reisekosten werden erstattet. Über die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter vertreten.

4. Der Vorstand beschließt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Diese sind:
 - Beitragsangelegenheiten im Rahmen des [§ 6](#);
 - Die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere, wenn der Umfang eines einzelnen Geschäftes mehr als 2500,- Euro der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ausmacht;
 - Stellenbesetzung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen;
 - Befreiung des gesetzlichen Vertreters des Vereins von der Beschränkung des § 181 BGB;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Erarbeitung des Arbeitsplanes des Mietervereins und sorgt für dessen Durchführung.

5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Solange dies nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied die entsprechende Funktion kommissarisch wahr.

6. Der gewählte Vorstand bleibt ansonsten solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Veränderungen an der Satzung bzw. der Satzungsänderung vorzunehmen, die mit der Eintragung ins Vereinsregister im Zusammenhang stehen.

§ 10 **Vermögensverwaltung und Kassenprüfung**

1. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von vier Jahren.
3. Die Kassenprüfer führen mindestens jährlich eine Kassenprüfung durch Einsicht in das Hauptbuch, Kassenbücher sowie Prüfung der Belege durch und legen das Ergebnis schriftlich nieder. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Änderung der Satzung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung ist mitzuteilen, welche Änderung der Satzung vorgeschlagen wird.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Mieterbund, Landesverband der Mietervereine in Sachsen-Anhalt e.V. dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind.

§ 13 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.

§ 14 **Sprachliche Bezeichnungen**

1. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in der männlicher Ausdrucksform gelten gleichermaßen für die weiblichen Sprachformen.

§ 15 **Schlussbestimmung, Zeitpunkt der Wirksamkeit**

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. April 2008 beschlossen und tritt nach Eintragung ins zentralen Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung, eingetragen am 16.11.2000, außer Kraft.

Anmerkung zum Vereinsregister VR 223:

Die Eintragung der v.g. Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal erfolgte am 06.08.2008.

F.d.R. gez. Kasten